

COVID-19 - UPDATE

März 2020



Liebe Leserin, lieber Leser,

noch vor wenigen Tagen hätten wir uns nicht vorstellen können, welche Ausmaße die Corona - Krise annimmt. Für die meisten von uns ist das eine unsichere und bedrückende Zeit. Wir haben so etwas noch nicht erlebt und sind uns aber weitgehend einig, dass die Gesundheit oberste Priorität hat. Durch die radikalen Maßnahmen wird auch die deutsche Wirtschaft unerwartet und extrem getroffen. Angebot und Nachfrage fallen gleichzeitig aus. Von jetzt auf gleich brechen sicher geglaubte Umsätze weg. In vielen Branchen wird einfach der Stecker gezogen. Unternehmerinnen, Unternehmer und Selbstständige haben daher einen großen Informationsbedarf über aktuelle Hilfsprogramme und Pflichten. Zusammen mit den Kollegen aus dem HLB-Netzwerk haben wir daher kurzfristig einen Corona - Ratgeber für den Mittelstand mit ausgewählten Informationen zusammengestellt.

Die Partner der Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG

Schutzschild der Bundesregierung

Die Ereignisse überschlagen sich derzeit. Was gestern noch undenkbar erschien, tritt nun mit voller Wucht ein. Unternehmen und Selbstständige verlieren von jetzt auf gleich ihre Geschäftsgrundlage. Traf es erst nur Tagungshotels, Event-Agenturen und Messebauer, so zieht Corona nun durch alle Branchen. Wenn Umsätze wegbrechen, sind Liquiditätsstützen erforderlich. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen beschlossen.

Steuerstundung

Um die Liquidität kurzfristig zu erhalten, ist es ab sofort für Unternehmen einfacher, Steuerzahlungen zu stunden und Steuervorauszahlungen herabzusetzen. Die Finanzbehörden sind angewiesen, keine strengen Anforderungen zu stellen und auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

Hierzu hat das BMF am 19. März 2020 den COVID-19-Erlass veröffentlicht. Demnach sind die Finanzämter angewiesen folgendermaßen zu handeln:

Punkt 1

- Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdende Beträge für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.
- Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
- Damit können Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer unkompliziert und zinslos gestundet werden. Die Regelung greift aber nicht für Lohnsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer oder Abzugssteuern wie z. B. Kapitalertragsteuern.

- Für die Gewerbesteuer sind – außer bei Stadtstaaten – weiterhin die Gemeinden zuständig, welche nicht vom BMF angewiesen werden können. Es empfiehlt sich aber ggfls. einen Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen zu stellen, um so die Rückerstattung bereits geleisteter Gewerbesteuervorauszahlungen zu erhalten.
- Denjenigen Unternehmern, die einen Antrag auf Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen gestellt haben und hierzu eine Vorauszahlung geleistet haben, kann diese Vorauszahlung auf Antrag erstattet werden. Dies kann als kurzfristige Liquiditätshilfe ggfls. hilfreich sein, allerdings stehen die so erstatteten Beträge in der Umsatzsteuervoranmeldung des Monats Dezember - im Februar 2021 – nicht zur Verrechnung zur Verfügung und führen spätestens dann zu einem erneuten Liquiditätsabfluss.

Punkt 2

- Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Punkt 3

- Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden.
- In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

Punkt 4

- Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Sozialversicherung

Daneben besteht auch die Möglichkeit zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies empfehlen wir allerdings nur in denjenigen Fällen, bei denen aufgrund von beantragtem Kurzarbeitergeld (KUG) die Möglichkeit besteht, gestundete Beträge mit dem zu einem späteren Zeitpunkt fließenden KUG zu verrechnen.

Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt zwischen 60 und 67 Prozent des Nettoverdienstaufschlags und erstattet vollständig die Sozialversicherungsbeiträge. Kurzarbeitergeld wird für maximal 12 Monate gezahlt. Eine Ausweitung aus politischen Gründen auf 24 Monate ist denkbar. Arbeitnehmer müssen ihr Kurzarbeitergeld nicht versteuern. Die Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld wurden erleichtert. Sie gelten bis Ende 2021.

- Es müssen nur 10 Prozent (statt 30 Prozent) der Beschäftigten von der Arbeitszeitreduzierung betroffen sein.
- Der Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten entfällt. Bisher mussten Unternehmen erst die Arbeitszeitsalden Ihrer Beschäftigten ins Minus fahren.
- Die Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Arbeitsagentur übernommen.
- Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Die Neuregelung tritt rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft. Betroffene Arbeitgeber können das Kurzarbeitergeld ab sofort bei der Arbeitsagentur vor Ort beantragen.

So beantragen Sie Kurzarbeitergeld

- Zunächst melden Sie Kurzarbeit vorab bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur an, die dann die Voraussetzungen prüft.
- Ihr Antrag muss spätestens am letzten Tag des Monats eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.
- Sie müssen Kurzarbeit und dabei vor allem den erheblichen Arbeitsausfall glaubhaft begründen.
- Nach Prüfung Ihres Antrags erteilt die Arbeitsagentur einen Anerkennungsbescheid über die Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- Sie müssen als Arbeitgeber dann monatlich die Kurzarbeit ermitteln und vorfinanzierend an Ihre Mitarbeiter auszahlen.
- Die Arbeitsagentur erstattet Ihnen diese Beträge dann auf Antrag nachträglich.

Weiterführende Informationen unter: <http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Ob dieses bürokratische Verfahren jedoch so bleibt, ist zu bezweifeln. Die Arbeitsagenturen dürften aktuell überrannt werden, so dass es vermutlich zu einer Art Durchwinken und späteren Prüfung kommen wird.

Urlaub

- Wenn Ihre Arbeitnehmer bereits Urlaub beantragt haben und Sie diesen genehmigt haben, dann ändert sich an der Urlaubsplanung durch die Einführung von Kurzarbeit nichts. Die Mitarbeiter können insbesondere nicht einseitig entscheiden, den Urlaub nicht im beantragten und genehmigten Zeitraum zu nehmen.
- Sie als Arbeitgeber können nicht bestimmen, dass Ihre Arbeitnehmer ihren Jahresurlaub/einen Großteil des Jahresurlaubs während des Kurzarbeitszeitraums nehmen. Insbesondere dann, wenn Sie keinen oder nur einen geringen Zuschuss zum KUG leisten, dann kann es sich allerdings für Ihre Arbeitnehmer lohnen, den Jahresurlaub innerhalb dieses Zeitraums zu nehmen, weil für die Berechnung des Urlaubsentgeltes nicht auf das Gehalt zum Stichtag des Urlaubsantrags abgestellt wird.

Arbeitszeitaufzeichnungen während des Kurzarbeitszeitraums

Durch die Anordnung von Kurzarbeit wird die vertraglich geschuldete Arbeitszeit reduziert. Die Anforderungen an die Aufzeichnung der Arbeitszeit ändern sich dadurch jedoch nicht. Es sind detaillierte Auswertungen der Zeiterfassungen oder alternativ eine Aufstellung aus der mindestens hervorgeht, an welchem Tag und von wann bis wann die einzelnen von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter gearbeitet haben, bereitzuhalten.

Kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler erhalten umfangreiche und rasche Unterstützung. Eine erste Information des Bundesfinanzministeriums hierzu:

- Der Bund stellt 50 Milliarden Euro bereit, um unbürokratische Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler zu gewähren. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten bewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 Euro
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 Euro.
- Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden.

Weitere Details insbesondere zur konkreten Auszahlung und zu den Auszahlungsstellen sind zur Zeit noch nicht bekannt. Wir bleiben dran! Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums NRW <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner> können weitere Informationen nachgelesen werden. Hier findet sich auch ab Freitag 27.3.2020 ein Online Portal zum Antrag auf Soforthilfen.

Fördermittel

Auch viele gesunde Unternehmen geraten derzeit unverschuldet in Finanznöte, da infolge des Corona - Virus Lieferketten unterbrochen oder die Nachfrage massiv eingebrochen ist.

Um die Unternehmen einfacher mit Liquidität auszustatten, hat die Bundesregierung ihre bestehenden Garantien und Förderprogramme ausgeweitet. Damit erhalten mehr Unternehmen Zugang zu diesen zinsgünstigen Krediten. Ansprechpartner ist die Hausbank. Anträge auf entsprechende Hilfsmaßnahmen sollten möglichst vollständig gestellt werden. Hierzu sollten die üblichen Kreditunterlagen, letzter Jahresabschluss, aktuelle BWA, Planrechnung etc. beigelegt werden. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der hohen Nachfrage mit erheblichen Wartezeiten bei der Kreditvergabe zu rechnen ist.

Für Unternehmen, die älter als fünf Jahre sind:

Für den KfW-Unternehmerkredit (037/047) übernimmt die KfW 80 Prozent des Risikos (bei Großunternehmen) und 90 Prozent bei kleinen und mittleren Unternehmen. Das heißt, Ihre Hausbank übernimmt 20 Prozent bzw. nur 10 Prozent des Kreditrisikos. Ob Sie Sicherheiten stellen müssen, hängt von Ihrer Bonität ab. Ansonsten stehen noch Bürgschaften zur Verfügung (s. unten).

Sie können je Unternehmensgruppe bis zu 1 Mrd. Euro beantragen. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Für Unternehmen, die jünger als fünf Jahre sind:

Wenn Ihr Unternehmen mindestens drei Jahre am Markt aktiv ist, bietet die KfW einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel. Für kleine und mittlere Unternehmen gilt auch hier die Risikoübernahme von 90 Prozent durch die KfW.

Weitere Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Landes NRW finden Sie unter <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>. Am Freitag den 27.3. soll dort auch ein Online Portal zum Antrag auf Soforthilfen eingestellt werden.

Bürgschaften

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 Prozent erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35 Prozent Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 Prozent erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen können.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent.

Sonderprogramme

Mit den Landesförderbanken sowie den Bürgschaftsbanken stehen Bund und Länder dazu in engem Austausch. Diese Maßnahmen sind durch die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen der EU gedeckt. Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne Weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei den Förderbanken aufgelegt. Das soll dadurch ermöglicht werden, dass die Risikotoleranz der Förderbanken krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 Prozent, bei Investitionen sogar bis zu 90 Prozent.

Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommissionspräsidentin hat bereits signalisiert, dass sie für Flexibilität in der Anwendung beihilferechtlicher Regelungen im Zuge der Corona-Krise sorgen möchte. Die EU- und Eurogruppen-Finanzminister werden sich dafür einsetzen, dass die EU-Kommission das notwendige Maß an Flexibilität zeigt.

Deutschland schafft das

Die Bundesregierung wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt werden. Das ist unproblematisch möglich, denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieser Rahmen kann – sofern erforderlich – zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sogenannte Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit, die ausreicht, um eine ernste Situation, vergleichbar mit den Jahren nach der Finanzkrise 2009, zu bewältigen. Die Instrumente haben sich damals bewährt und die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel reichen aus für eine vergleichbare Steigerung des Fördervolumens. Die wird flankiert durch ein gut ausgestattetes KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

Bitte beachten Sie auch die regionalen Fördermöglichkeiten. Fragen Sie dazu bitte auch bei Ihrer Hausbank nach. Bitte bedenken Sie aber: Die Politik hat vollmundig versprochen, niemanden hängen zu lassen und ausreichend Fördermittel bereitzustellen. Allerdings sind diese Ankündigungen noch längst nicht operativ umgesetzt. Viele Banken warten noch auf genaue Informationen. Erwarten Sie daher nicht zu schnelle Lösungen. Bleiben Sie realistisch. Bei allen Fragen zur Finanzierung stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Seite.

Arbeitsrecht in der Corona Krise

Die Corona-Krise schüttelt die deutsche Wirtschaft durch. Neben der existenziellen Liquiditätssicherung stellen sich auch zahlreiche Fragen des Arbeitsrechts. Hierzu ein kurzer Überblick, den Sie im Bedarfsfall mit Ihren Anwälten besprechen sollten:

Fürsorgepflicht

Als Arbeitgeber haben Sie eine Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Daher sollten Sie in Ihrem Unternehmen offen mit der Corona-Krankheit umgehen und informieren. Um mögliche Kontaktpersonen mit Infizierten im Unternehmen zu identifizieren, ist nach Expertenauffassung der Datenschutz kein Hindernis. Der schnelle Ausbreitungsschutz ist wichtiger als das Geheimhaltungsinteresse der Arbeitnehmer. Sorgen Sie auch dafür, dass sich infizierte Mitarbeiter nicht schämen müssen. Sie sind hilfsbedürftig und keine Aussätzigen.

Zur Fürsorgepflicht gehört auch, dass Sie Ihre Mitarbeiter ausreichend schützen. Hygieneregeln sind Pflicht. Auch Schutzausrüstungen wie Handschuhe, Masken und Anzüge können je nach Art des Betriebs und Corona- Gefahr notwendig sein. Verzichten Sie auf Dienstreisen und bieten Sie Homeoffice an, falls möglich.

Weitere Punkte:

- **Direktionsrecht:** Dienstreisen in Risikogebiete können Sie z. B. nicht mehr über Ihr Direktionsrecht als Arbeitgeber anweisen. Dagegen ist in Notfällen die Anhebung der Arbeitszeit auf über 10 Stunden werktäglich möglich.
- **Engpässe:** In Krankenhäusern, Supermärkten oder in der Landwirtschaft herrscht Personalbedarf. Falls Sie Mitarbeitern gekündigt und sie widerruflich freigestellt haben, dann können Sie die Freistellung aufheben und Mitarbeiter wieder an den Arbeitsplatz zurückrufen.

- **Entgeltfortzahlung:** Werden Mitarbeiter behördlich angeordnet unter Quarantäne gestellt oder mit einem Berufsverbot belegt, dann wird der Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz erstattet. Als Arbeitgeber zahlen Sie zunächst weiter, beantragen aber die Erstattung bei Ihrem zuständigen Landschaftsverband. Mitarbeiter, die dagegen präventiv und aus eigener Initiative zuhause bleiben, haben keinen Vergütungsanspruch.
- **Hinderungsgründe:** Können Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen, weil (bis zu 12 jährige) Kinder zuhause wegen Schulschließungen zu betreuen sind, erhalten sie für maximal 6 Wochen 67 % ihres Nettolohns, wenn sie nicht ohnehin bereits Kurzarbeitergeld erhalten. Der Arbeitgeber bekommt auch diese Beträge vom Staat erstattet, der Arbeitnehmer muss allerdings nachweisen, dass keine andere Betreuung möglich ist. Wer jedoch nicht zur Arbeit kommt, weil Verkehrsmittel wie Busse und Bahnen ausfallen, trägt das Lohnrisiko als Arbeitnehmer selbst. Der Vergütungsanspruch bleibt lediglich bei einer verhältnismäßig kurzen Hinderung von wenigen Tagen erhalten. Arbeitnehmer müssten bezahlten oder unbezahlten Urlaub nehmen, sofern ein Homeoffice nicht infrage kommt.
- **Homeoffice:** Mitarbeiter haben keine Ansprüche auf Homeoffice, wenn es nicht im Arbeitsvertrag steht. Dann können sie aber prinzipiell auch nicht zu Homeoffice verpflichtet werden. In Krisen sieht die Sache aber anders aus. So kann Homeoffice Vorrang vor Kurzarbeit haben.

Sind Corona Schäden versichert?

Umsatz- und Gewinnausfälle aufgrund von Epidemien wie Corona sind **nicht** durch die üblichen Betriebsunterbrechungsversicherungen versichert, da kein Sachschaden vorliegt.

Praxis- und Betriebsschließungen

Spezielle Verträge wie Versicherungen gegen Praxis- oder Betriebsschließungen dagegen greifen meist dann, wenn behördliche Schließungen oder Quarantänen wegen der im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten angeordnet werden. Diese Versicherung dürften aber nur wenige Unternehmen haben.

Aber selbst, wenn Unternehmen diese Versicherung haben, ist die Lage nicht für alle geklärt. Es gibt aktuell wohl Versicherungen, die eine Schadensregulierung ablehnen, weil COVID-19 in der Liste nicht namentlich genannt sei. Experten bezweifeln jedoch die Argumentation, weil bereits im Januar 2020 eine Verordnung erlassen wurde, wonach die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz auf das neuartige Corona-Virus ausgedehnt wurde.

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht

Über die beschriebenen Maßnahmen hinaus hat die Bundesregierung auch zu zivil-, insolvenz- und strafrechtlichen Auswirkungen einen Gesetzesvorschlag erarbeitet. Sollten hierzu Ihrerseits Fragen bestehen empfehlen wir Ihnen sich mit Ihren Anwälten diesbezüglich zu beraten. Gerne stehen wir Ihnen hierbei zur Seite.



Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wallstr. 20
41061 Mönchengladbach
www.abstoss-wolters.de
Tel.: 02161 923-0



ALLE INFORMATIONEN UND ANGABEN IN DIESEM RUNDSCHEIBEN HABEN WIR NACH BESTEM WISSEN ZUSAMMENGESTELLT. SIE ERFOLGEN JEDOCH OHNE GEWÄHR. DIE INFORMATIONEN IN DIESEM RUNDSCHEIBEN SIND ALS ALLEINIGE HANDLUNGSGRUNDLAGE NICHT GEEIGNET UND KÖNNEN EINE KONKRETE BERATUNG IM EINZELFALL NICHT ERSETZEN. WIR BITTEN SIE, SICH FÜR EINE VERBINDLICHE BERATUNG BEI BEDARF DIREKT MIT UNS IN VERBINDUNG ZU SETZEN. DURCH DAS ABONNEMENT DIESES RUNDSCHEIBENS ENTSTEHT KEIN MANDATSVERHÄLTNIS.

REDAKTIONSSCHLUSS: 23.03.2020